
Vereinsordnung

Aufgaben der Mitglieder

Artikel 1

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben die Aufgabe, regelmäßig am Training teilzunehmen.
Ist ein Mitglied für einen Auftritt benannt, so hat es sich, je nach Absprache, auf jeden Fall rechtzeitig am Auftrittsort bzw. Treffpunkt einzufinden.
Dabei sind alle für die Auftritte erforderlichen Kostüme und Gegenstände mitzuführen.
- (2) Des Weiteren haben die Mitglieder die Aufgabe bestimmte benannte Gegenstände bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen, je nach Vorgabe des Vorstands, zu tragen oder mitzuführen.
- (3) Die Mitglieder haben ferner die Aufgabe, Gegenstände, die auf Grund einer Schenkung oder einer vertraglichen Verpflichtung in ihre Obhut gegeben worden sind, pfleglich zu behandeln. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass zu jedem Zeitpunkt diese Gegenstände in einem einwandfreien Zustand sind und jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden können.

Das Organisationsteam

Artikel 2

- (1) Das Organisationsteam besteht aus drei volljährigen Mitgliedern des Vereins, die durch die Mitglieder des Vereins auf ein Jahr gewählt werden. Die drei Mitglieder des Organisationsteams sind untereinander gleichberechtigt.
- (2) Die drei gewählten Mitglieder des Organisationsteams dürfen vom Vorstand des Amtes enthoben werden.
- (3) Die Wahl des Organisationsteams erfolgt jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Organisationsteams

Artikel 3

- (1) Das Organisationsteam übernimmt Aufgaben, die vom Vorstand an das Organisationsteam herangetragen werden.
- (2) Feste Aufgaben des Organisationsteams sind:
 1. Organisation rund um Auftritte, z.B.:
 - Wegbeschreibung erstellen
 - Treffpunkt/ Uhrzeit
 - Getränke besorgen
 - auf einheitliche Formationsbekleidung achten
 - Kostümüberprüfung.
 2. Verwaltung der Formations-/ Vereinskleidung
 - > alle Mitglieder entsprechend ausstatten
 - > Liste mit Kostümen erstellen und laufend aktualisieren („wer hat welche Kostüme“).
 3. Organisation der Trainingseinhalten für neue Mitglieder zum Erlernen der älteren Formationsstücke.
 4. Organisation von Geschenken und Präsenten (z.B. beim Austritt eines Mitglieds oder für Abschlussbälle).

Training

Artikel 4

- (1) Das Training findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der ADTV Tanzschule Schäfer Wuppertal statt. In besonderen Fällen werden auch andere Trainingsorte zu Verfügung gestellt und rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei hat die ADTV Tanzschule Schäfer Wuppertal das Hausrecht gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Vereins, sofern diese mehrfach durch Verfehlungen auffällig werden.
- (2) Genaue Daten über Trainingsort und Trainingsbeginn werden dem Trainingsplan entnommen, den der Vorstand regelmäßig erstellt.

- (3) Das Training wird grundsätzlich von der Trainerin geleitet und gestaltet. Dabei ist es erforderlich, dass sämtliche Teilnehmer entsprechende Trainingsbekleidung tragen und die zum reibungslosen Ablauf des Trainings gehörenden Bekleidungsstücke mit-führen. Insbesondere sind davon Schuhe betroffen, die zum jeweiligem Stück gehören, welches trainiert wird.
- (4) Als Umkleideraum ist der untere Bereich der ADTV Tanzschule Schäfer Wuppertal anzusehen. Insbesondere bei Kursangliederung ist ein dezentes Verhalten gegenüber den Schülern während des Umkleidens zu üben.
- (5) Trainingsteilnehmer können während des festgelegten Trainings eigene Getränke mitbringen und vor Ort verzehren. Während des „freien“ Trainings dürfen keine eigenen Getränke verzehrt werden.
- (6) Die ADTV Tanzschule Schäfer Wuppertal muss nach Trainingsende in dem Zustand verlassen werden, in dem sie vorgefunden wurde. Dafür sorgt ein eingeteilter „Aufräumdienst“.
- (7) Während des Trainings ist das Rauchen in den Trainingsräumen verboten.
- (8) Mobiltelefone sind während des Trainings auszuschalten.

Kostüme

Artikel 5

- (1) Kostüme sind bestimmte Kleidungsstücke, die vom Vorstand als solche benannt werden.

Auftritte

Artikel 6

- (1) Auftritte sind Aufführungen des Vereins, die auf Grund eines Engagements mit vertraglichen Verpflichtungen Dritten gegenüber durchgeführt werden. Aufführungen bei Veranstaltungen der ADTV Tanzschule Schäfer Wuppertal sind als Ausnahme anzusehen.
- (2) Zu den Auftritten gehören gegebenenfalls eine Stellprobe, sowie die Durchführung der eigentlichen Show. Dabei ist von jedem Mitglied ein solches Verhalten zu erwarten, welches dem Geist des Tanzes entspricht.
- (3) Aufführungen und / oder Kostümeinsatz sind ohne Genehmigung des Vorstands untersagt. Bei Missachtung entscheidet der Vorstand über Regressforderungen und evtl. Ausschluss aus dem Verein.

Gegenstände

Artikel 7

- (1) Gegenstände sind Dinge, die nach Vorgabe des Vorstands in die Obhut der Mitglieder des Vereins gegeben werden.

Regressleistungen

Artikel 8

- (1) Das Mitglied des Vereins hat bei vorsätzlichem bzw. fahrlässigem Verlust, bei vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Beschädigung, sowie Verunreinigung, der in Artikel 5 und 7 genannten Gegenstände, für Ersatz zu sorgen.
- (2) Ist das Verhalten des Mitglieds nicht grob vorsätzlich oder fahrlässig, haftet der Verein.

Austritt

Artikel 9

- (1) Erlischt die Mitgliedschaft nach § 6 der Vereinssatzung, so sind die Gegenstände aus Artikel 5 und 7, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Obhut des Mitglieds standen, in einem einwandfreien Zustand dem Vorstand zu übergeben.

Tonträger

Artikel 10

- (1) Der Verein verfügt über Tonträger, die zu Auftritten des Vereins und zum Training genutzt werden. Anderweitige Verwendung ist nicht gestattet.

Gemeinschaftliche Veranstaltungen

Artikel 11

- (1) Gemeinschaftliche Veranstaltungen sind Treffen und Unternehmungen des Vereins, die vom Vorstand als gemeinschaftliche Veranstaltung angekündigt werden.